



## Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission zu den Anforderungen an die bei der Befragung benutzten Audio- und Videokommunikationsmittel gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 (ETIAS)

### 1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240<sup>1</sup> geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Ausreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/1240 kann die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats den Antragsteller zu einer Befragung im Konsulat seines Wohnsitzlands einladen, das dem Wohnsitz des Antragstellers am nächsten liegt, wenn ernsthafte Zweifel an den vom Antragsteller bereitgestellten Angaben oder Unterlagen bestehen. Befindet sich dieses Konsulat in einer Entfernung von mehr als 500 km, sollte dem Antragsteller die Möglichkeit geboten werden, die Befragung mit Mitteln der Audio- und Videofernkommunikation durchzuführen. Beträgt die Entfernung weniger als 500 km, so können sich der Antragsteller und die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats darauf einigen, solche Audio- und Videokommunikationsmittel zu benutzen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Anforderungen an die in Absatz 4 genannten Audio- und Videokommunikationsmittel – auch in Bezug auf Datenschutz-, Sicherheits- und Vertraulichkeitsvorschriften – festlegen und Vorschriften für die Erprobung und Auswahl der geeigneten Instrumente sowie für deren Einsatz erlassen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Beantwortung der Konsultation der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725<sup>2</sup> abgegeben. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 12 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, Abl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1-71.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

werden, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240. Darüber hinaus greifen diese förmlichen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht vor.

## 2. Bemerkungen

Im Anhang des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses der Kommission sind im Einklang mit der Übertragung legislativer Befugnisse gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 16 Anforderungen an Audio- und Videokommunikationsmittel aufgeführt, unter anderem in Bezug auf Datenschutz-, Sicherheits- und Vertraulichkeitsvorschriften.

Bezüglich der Anforderung Nr. 11 *„Das Tool ist in der Lage, personenbezogene Daten gemäß Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten“* möchte der EDSB insbesondere auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Kapitel V der DSGVO über internationale Datenübermittlungen hinweisen, da die Kommunikation im Rahmen von Befragungen erfolgt, die im Regelfall einen grenzüberschreitenden Datenaustausch beinhalten. Aus diesem Grund sollte dieser Aspekt von der eu-Lisa bei der Aufstellung der geeigneten, von den nationalen ETIAS-Stellen zu benutzenden Tools besonders berücksichtigt werden.

Brüssel, 10. Mai 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)